

Telefon: 233-39975  
Telefax: 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III - Straßenverkehr  
Abteilung 1 Verkehrsmanagement  
Unterabteilung 1 Strategische Konzepte und Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111

**Lärm- und Abgasschutz entlang der Tegernseer Landstraße  
Einführung eines einheitlichen und durchgängigen Tempolimits von 50 km/h und dessen  
permanente Überwachung (Ziffer 1 des Antrags der BV vom 20.07.2017)**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01620  
der Bürgerversammlung Stadtbezirk 17 - Obergiesing-Fasangarten  
am 20.07.2017  
1 Anlage

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11358**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirk – Obergiesing-Fasangarten  
am 08.05.2018**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirk - Obergiesing-Fasangarten hat am 20.07.2017 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01620 beschlossen, wonach unter Ziffer 1 das Kreisverwaltungsreferat gebeten wird, im Bereich der Tegernseer Landstraße zwischen McGraw-Graben und Candidtunnel ein einheitliches und durchgängiges Tempolimit von 50 km/h sowie dessen permanente Überwachung einzuführen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

**1. Rechtliche Grundlagen und Lärmpegel**

Die Straßenverkehrsbehörden können gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm. Bei den genannten Normen handelt es sich um sogenannte Ermessensvorschriften. Bei der Entscheidung sind die beteiligten Interessen gegeneinander abzuwägen.

Insbesondere bei der Entscheidung über den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowohl die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer zu würdigen als auch die Interessen anderer Anlieger in Rechnung zu stellen, ihrerseits von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, der als Folge verkehrsberuhigender Maßnahmen durch die Verlagerung des Verkehrs eintreten kann.

Bei der Prüfung, ob aus Gründen des Lärmschutzes verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen sind, ist ein normativ abstrakt festgelegter Lärmpegel nicht vorhanden.

Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Schutz vor Verkehrslärm kann in der Regel erst dann eingefordert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und damit zugemutet werden kann.

Als Orientierungshilfe bei der Verkehrslärmbewertung können dabei die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“ herangezogen werden.

Direkt an den in diesem Bereich der Tegernseer Landstraße (einschließlich der Zu- bzw. Abfahrten hier vier- bis zu siebenespurig) liegenden Fassaden werden die darin aufgeführten Beurteilungspegel erreicht.

Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll eine Minderung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) bewirkt werden. Erfahrungsgemäß hat eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h eine Minderung des Beurteilungspegels von lediglich 1,2 dB(A) [aufgerundet 2 dB(A)] zur Folge.

## **2. Verkehrsbedeutung der Tegernseer Landstraße**

Die Tegernseer Landstraße hat im derzeit geltenden Verkehrsentwicklungsplan die Funktion einer übergeordneten/regionalen Hauptverkehrsstraße im Primärnetz der Landeshauptstadt München.

Das Primärnetz dient in erster Linie dem Ziel der Bündelung starker Kfz-Verkehrsströme des großräumigen und regionalen Ziel-/Quellverkehrs sowie teilweise dem Durchgangsverkehr auf geeigneten bzw. geeignet auszubauenden Straßenzügen zur Entlastung von empfindlichen Wohnbereichen.

Das Sekundärnetz enthält alle weiteren Hauptverkehrsstraßen mit überwiegend örtlicher Verbindungsfunktion. Diese Straßenzüge dienen sowohl der Verbindung mit Gemeinden des Umlandes als auch von Stadtteilen innerhalb Münchens.

Das mit dieser funktionalen Gliederung verfolgte Bündelungsprinzip bedeutet auch, dass Straßen des Primär- und Sekundärnetzes eine entsprechende Verkehrsqualität aufweisen müssen, damit keine Verdrängungen in das untergeordnete Straßennetz auftreten.

Diese Verkehrswege sind dann aber zum Wohl der, dem Tertiärnetz zuzuordnenden nachgeordneten Straßen unstrittig stark frequentiert.

Die Tegernseer Landstraße ist nach der vom Planungsreferat zur Verfügung gestellten aktuellen Verkehrsmengenkarte im Bereich zwischen Candidtunnel und der Abzweigung Chiemgaustraße mit einer Verkehrsmenge von 127.000, von dort bis auf Höhe der Stadelheimer Straße / Peter-Auzinger-Straße mit einer Verkehrsmenge von ca. 77.000 und im weiteren Verlauf bis zur Stadtgrenze mit einer Verkehrsmenge von ca. 88.000 Kfz-Bewegungen, jeweils in 24 Stunden und in beiden Richtungen belastet.

Ab der Abzweigung der Chiemgaustraße stadtauswärts befindet sich die Tegernseer Landstraße auf eine Länge von ca. 800 Meter in einem Trogbauwerk, dem sogenannten McGraw-Graben, was sich in diesem Bereich lärm mindernd auswirkt. Im Anschluss an

den McGraw-Graben geht der Straßenzug der Tegernseer Landstraße stadtauswärts mit Verlassen der Stadtgrenze in die Bundesautobahn A995 über.

Die Tegernseer Landstraße ist als Fortsetzung der auf das Stadtgebiet zulaufenden bzw. in das Stadtgebiet hineinführenden Autobahn ein Teil des Primärnetzes der Landeshauptstadt München. Sie ist von so großer Bedeutung für das Verkehrssystem der Landeshauptstadt München, dass hier etwaige Interessen der Wohnbevölkerung gegenüber den Interessen des fließenden Verkehrs auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sorgfältig abzuwägen sind. So ist im Primären Netz, also insbesondere auf Autobahnen aber auch auf Bundesstraßen das Interesse des fließenden Verkehrs von besonderem Gewicht. Diese Straßen können ihre Aufgabe, dichten Verkehr zügig zu ermöglichen, nur erfüllen, wenn möglichst wenig Beschränkungen vorhanden sind.

### **3. Zulässige Höchstgeschwindigkeit und Überwachung**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem autobahnähnlich ausgebauten Bereich beträgt – mit Ausnahme der Verschwenkungsgebiete der Ab- bzw. Zufahrten von bzw. zur Chiemgaustraße, wo aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Beschränkung auf 50 km/h angeordnet ist - in beiden Richtungen 60 km/h.

Die auf Höhe der Zufahrt von der Chiemgaustraße bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h wird durch eine stationäre Geschwindigkeitsmeßanlage überwacht. Die Errichtung dieser Anlage erfolgte ausschließlich aus Gründen der Verkehrssicherheit. Der Verflechtungsbereich der Fahrspuren unmittelbar nach der heute bestehenden Messanlage war vor Errichtung dieser Einrichtung ein großer Unfallschwerpunkt. Die unübliche Genehmigung der Messstelle für kommunale Kontrollen erfolgte seinerzeit durch das Bayerische Innenministerium im Rahmen eines Pilotversuches, der zur bislang einzigen kommunalen Dauereinrichtung stationärer Geschwindigkeitskontrollen in Bayern wurde. Die seither an anderen Stellen im Stadtgebiet München situierten stationären Geschwindigkeitsmessanlagen werden durch die Polizei betrieben.

Die für Geschwindigkeitskontrollen zuständige Polizei wurde zum Punkt permanente Überwachung beteiligt und gab folgende Stellungnahme ab:

„Die Tegernseer Landstraße, als Teil des Mittleren Ringes, erstreckt sich vom Candidtunnel bis zum Anschluss an die BAB A 995. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist in einem Teilbereich auf 50 km/h, ansonsten auf 60 km/h begrenzt.

In nordwestlicher Richtung auf Höhe der Untersbergstraße befindet sich eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage der Landeshauptstadt München.

Durch das Polizeipräsidium München werden im Bereich zwischen der Grünwalderstraße und dem Anschluss zur BAB A 995, sowohl im 50 km/h-Bereich als auch im 60 km/h-Bereich, regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. So wurden im Zeitraum von 01.01. - 31.08.2017 insgesamt 43 Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt, bei denen 1.514 Kraftfahrer beanstandet wurden.

Für die Installation von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen liegen die vom Bayerischen Staatsministerium vorgegebenen Kriterien im Bereich der Tegernseer

Landstraße nicht vor, zudem sind aus Sicht des Polizeipräsidiums München die bestehenden Geschwindigkeitskontrollen in diesem Bereich ausreichend.“

#### **4. Fazit**

Die Straßenverkehrsbehörde kommt in ihrer Interessenabwägung zu der Einschätzung, dass eine verkehrsbeschränkende Maßnahme in Form einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h in der Tegernseer Landstraße nach den aktuellen Erkenntnissen nicht verhältnismäßig wäre.

Den Ausführungen der Polizei entsprechend werden die bestehenden Geschwindigkeitskontrollen als ausreichend erachtet.

Aus den dargestellten Gründen kann der Empfehlung Nr.14-20 / E01620 (Tempo 50 km/h) der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017 nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Dem Antrag auf Einführung eines einheitlichen und durchgängigen Tempolimits von 50 km/h und dessen permanenter Überwachung wird nicht entsprochen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01620 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 20.07.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17  
An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Ost (3x)  
An das Polizeipräsidium München  
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI.** Mit Vorgang zurück zum  
**Kreisverwaltungsreferat HA III**  
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24